

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 27.02.2020

Seite 75

Nr. 23

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Kunst
in den Masterstudiengängen für das Lehramt an**

- **Grundschulen**
- **Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen**

**an der Universität Duisburg-Essen
vom 22. Februar 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1115 / Nr. 130), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 523 / Nr. 109), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Unter § 5 wird der Wortlaut „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
 - b) Nach § 7 ein neuer Paragraph 7a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. In § 5 wird der Wortlaut des Satzes 1 ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
3. Nach § 7 wird ein neuer § 7a Übergangsbestimmungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zur Modulprüfung im Modul C anmelden, entfällt die Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.“
4. In Anlage 1, Modul C, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Abgeschlossenes Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.

5. In Anlage 2, Modul C, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Abgeschlossenes Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1125 / Nr. 131), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 31.08.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 523 / Nr. 109), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Unter § 5 wird der Wortlaut „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
 - b) Nach § 7 ein neuer Paragraph 7a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. In § 5 wird der Wortlaut des Satzes 1 ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
3. Nach § 7 wird ein neuer § 7a Übergangsbestimmungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 für das Studienfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die sich erstmalig im Wintersemester 2019/2020 zur Modulprüfung im Modul C anmelden, entfällt die Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.“
4. In Anlage 1, Modul C, Spalte Zulassungsvoraussetzungen wird der Wortlaut „Abgeschlossenes Modul A“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.02.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Februar 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen